

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24 und 56b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat vom 15.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Bis zu drei von der Stadtschüler*innenvertretung, im Falle des Nichtzusammentretens dieses Gremiums gemeinsam von den Landauer Schüler*innenvertretungen bestimmte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wird auf dem gleichen Weg die gleiche Anzahl an Nachrückerinnen oder Nachrückern bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Die Bestimmung der Jugendlichen hat spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung zu erfolgen. Die Jugendlichen sollen sich in der Jugendversammlung vorstellen.“

bb) In Buchstabe b) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „elf“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 b)“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 b)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „15“ jeweils durch die Zahl „elf“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „elf“ ersetzt

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anwesenden“ die Wörter „eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender“ durch die Wörter „zwei gleichberechtigte Vorsitzende“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden“ durch die Wörter „der Vorsitzenden“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Hauptsatzung“ die Wörter „, wobei bei der Wahl von zwei Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden jeweils hälftig gewährt wird“ eingefügt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister